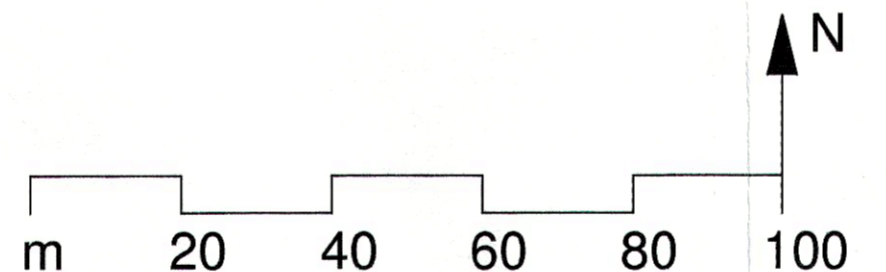




- Festsetzung durch Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13
 - Sondergebiet mit Nutzung Biogasanlage
 - Sondergebiet mit Nutzung Biogasanlage
 - zulässige Grundflächenzahl (Höchstwert)
 - Baugrenze
 - Zufahrtsbereich
 - Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - Flächen mit Aufschüttungen
 - Straßenbegrenzungslinien u. Verkehrsflächen

- Festsetzung durch Planzeichen**
- Private Grünflächen
 - Ausgleichsfläche
 - Bäume zu pflanzen
 - Sträucher zu pflanzen
- Hinweise durch Planzeichen**
- bestehende Grundstücksgrenze
 - bestehende Flurstücksnummer
 - Höhenlinie 275 m ü. NN
 - Gebäude Bestand
 - Überflutungsgrenze HQ 100 (Hochwasserlinie)



FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- § 1 Geltungsbereich**
Für das Änderungsgebiet, umfassend die Flurstück-Nr. 1509 und Teileflächen der Fl.-Nr. 1511 und 1516 der Gemarkung Mülhausen gilt die vom Architekturbüro Ruhmann, Buch 52, 91350 Gremsdorf ausgearbeitete Planzeichnung mit den zeichnerischen Festsetzungen im Maßstab 1:1000 vom 30.11.2010, die mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.
- § 2 Art der baulichen Nutzung**
Das Baugebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage im Sinne des § 11, (2) BauNVO festgesetzt. Solarenergienutzung ist zulässig.
- § 3 Maß der baulichen Nutzung**
Es gelten folgende Höchstwerte:
GRZ (Grundflächenzahl) 0,8
- § 4 Bauweise**
Gebäude und Silos sowie Verkehrsflächen sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- § 5 Einfriedigung**
5.1 Die Grundstückseinfriedigung ist zwischen Eingrünung und Sondergebietsfläche mit der Nutzung Biogasanlage anzunehmen.
5.2 Die Einfriedigung kann auch als dichte Hecke ausgeführt werden.
- § 6 Grünordnerische Festsetzungen**
6.1 Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial aus der naturräumlichen Gliederung Aischgrund (= Fränkisches Teichgebiet) zu verwenden.
6.2 Der Pflanzstreifen an der West- und Ostseite des Geltungsbereiches ist zur Abschirmung der Silos und Fermenterbehälter als ca. 10-20 m hoher Wall auszuführen und in der Mehrzahl mit Sträuchern von einer Wuchshöhe von über 4m (siehe Pflanzliste) zu bepflanzen. Anteil von Rubus fruticosus und Rubus idaeus weniger als ca. 10 %. Anteil von Hasel (Corylus avellana), Feldahorn (Acer campestre), Traubeneiche (Prunus padus) und Vogelbeere (Sorbus aucuparia) gesamt 30 % bis 40%.
6.3 Die Ökologische Ausgleichsfläche an der Südseite ist als Streuobstwiese unter folgenden Kriterien anzulegen:
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenverbesserung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsatz Gras-Kräutermischung "Mühlmenseesand"
- Erstellung von Schutzsicherungen Feststellung- und Entwicklungsphase:
Die Streuobstwiese erhalten Einzelstammchutz und über die Dauer von 5 Jahren einen jährlichen Kronenerzielungsschnitt.
Die angrenzenden Wiesenflächen werden zwecks Nährstoffentzugs und Ausgahrung für die Dauer von 20 Jahren 2-mal jährlich gemäht und das Mähgut beseitigt.

Für die Eingrünungsflächen von 9.678 m² sind Ausgleichsflächen von 3.871 m² erforderlich. Bei den Ausgleichsflächen werden 2.597 m² innerhalb des Geltungsbereiches auf der Fl.-Nr. 1509 der Gemarkung Mülhausen und 1.348 m² außerhalb des Geltungsbereiches auf der Fl.-Nr. 1568 der Gemarkung Schirnshof hergestellt.

Umwidmung Ackerfläche in Sondergebiet mit der Nutzung Biogasanlage GRZ 0,8

Eingrünungsfläche	Prozent	Ausgleichsfläche
9.678 m²	40%	3.871 m²

- § 7 Immissionsschutz**
7.1 Beträgt die Feuerungsleistung aller betriebener Motoren 1 MW und mehr so wird ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Bei einer Feuerungsleistung kleiner 1 MW wird ein baurechtliches Genehmigungsverfahren ausgetastet. Beim Einsatz von gefährlichen Abfällen, auf die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, ist die Anlage ab einer Tagesdurchsatzleistung von 1 Tonne, beim Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen ab einer Tagesdurchsatzleistung von 10 Tonnen pro Tag genehmigungsbedürftig nach Bundesimmissionsschutzgesetz.
7.2 Die Biogasanlage ist so auszulagern, dass die Verweildauer der Substrate im gäsigem System mindestens 150 Tage beträgt.
7.3 Beim Hofahren der Biogasanlage ist eine schnellstmögliche Verwertung des erzeugten Biogases sicherzustellen. Dazu ist ein entsprechender Anfahrplan zu erstellen und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Nennung des vorgesehenen Zeitpunktes vorzulegen.
7.4 Die Biogasanlage ist so auszulagern und zu warten, dass eine im Hinblick auf die Feuerungsleistung des eingesetzten Motors nicht mehr verwertbare Gasüberproduktion verhindert wird.
7.5 Das Austreten von Biogas ist aus Sicherheitsgründen und wegen geruchs- und klimarelevanten Emissionen zu vermeiden. Zur Vermeidung von Gasfreisetzungen durch Ansprechen der Überdrucksicherungen ist eine Anpassung der Beschickung der Biogasanlage mit Einsatzstoffen an die verwertbare Gasmenge sicherzustellen.
7.6 Bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und bei Wartungsarbeiten sind Gasfreisetzungen durch Ansprechen der Überdrucksicherungen durch die geeignete Kombination der folgenden Maßnahmen zu minimieren:
- Vorhalten von ausreichendem Gaseispeichervolumen,
- Reduzierung der Fütterung auf ein Mindestmaß,
- Einsatz einer Gasfackel.
7.7 Emissionen aus den Notfall-Druckentlastungen des Biogassystems sind über Dach oder alternativ mindestens 3 m über Grund und in mindestens 5 m Entfernung von Gebäuden und Verkehrsflächen senkrecht nach oben abzuleiten. Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) gewährleistet ist. Bei Überdrucksicherungen mit Wasservorlage ist ein Rückfließen der Sperfflüssigkeit sicherzustellen. Das Gasleitungssystem und die Gaseispeicher sind vor der Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und im Betriebsstagebuch festzuhalten. Hinweis: Auf die entsprechenden Ausführungen in den Sicherheitsregeln für Biogasbehälter mit Membrandichtung [Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (2006): Merkblatt WA-M 376 Sicherheitsregeln für Biogasbehälter mit Membrandichtung] bzw. den Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen [Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (2005): Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen. Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften] wird hingewiesen.

- 7.9 Im Fahrlo eingelagerte Einsatzstoffe (Silage) sind entweder mit Folien abzudecken oder durch Einsatz mit Getreide (z.B. Roggen) einzugrünen. Andere Abdeckungen sind nur zulässig, wenn diese zuvor mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt abgestimmt wurden und sie als gute fachliche Praxis anerkannt werden sollen. Die Anschlagfläche ist bei zu erwartenden Starkregen abzudecken. Silagen sind hydraulisch so zu brennen, dass geruchsintensive Silagesekersäfte über geeignete Systeme an den Austrittsstellen gefasst, über geschlossene Auffangbehälter gesammelt oder in die Biogasanlage zur Verwertung (Vorgarbe oder Fermenter) abgeführt werden. Die befestigten Siloplatzen und Rängeflächen sind nach jeder Entnahme zu reinigen. Staubhaltige Einsatzstoffe (wie z.B. Getreidespelzen, Knochenschmelze, trockener Hühnerkot, Milchpulver, Molkepulver usw.) sind in geschlossenen Behältnissen (z.B. Silofahrzeuge) anzuliefern und zu transportieren sowie in einem geschlossenen Gebäude oder abgedeckten Lagerboxen zu lagern, soweit eine unmittelbare Einbringung in den Fermenter (Vorgarbe) nicht möglich ist. Staubemissionen (z.B. beim Abkippen) sind so weit wie möglich zu vermeiden. Gülle und Jauche sind in geschlossenen Behältnissen anzuliefern und zu transportieren sowie über geschlossene Rohrleitungen direkt in die Vorgarbe einzubringen. Die Vorgarbe ist mit einer geruchsichtigen Abdeckung auszustatten, so darf während des Regelbetriebs nur während der Befeuchtung geöffnet sein.
7.10 Beim Einsatz von Bioabfällen, die bei offener Lagerung zu Geruchsemissionen führen, ist der Anlieferungsbereich und Aufbereitungsbereich einzuhäuschen. Die Abkühlung ist zu erfassen und in einer geeigneten Abgasreinigungsanlage zu desodorieren. Dabei ist eine Geruchsemissionskonzentration von 500 GEM³ einzuhalten. Für die Auslegung und den Betrieb von biologischen Abgasreinigungsanlagen sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477, Biologische Abgasreinigung - Biowäscher und Rieselfeuchten zu beachten. Olfaktometrische Messungen sind entsprechend der Richtlinie DIN EN 13725, Luftbeschaffenheit - Bestimmung der Geruchskonzentration mit dynamischer Olfaktometrie, durchzuführen.
7.13 Eingabeverfahren sind in Abhängigkeit vom eingesetzten Substrat (z.B. nachwachsende Rohstoffe) so zu wählen, dass Geruchsemissionen vermieden werden. Dazu sind emissionsarme Eingabeverfahren wie Feststoffentragsysteme zu verwenden.
7.14 Die Aufbereitung von geruchsinhaltigen Koformenten (Stoffzentrifugation, Zerkleinerung, Nassauflösung, Homogenisierung, Hygienisierung etc.) ist zu kapseln bzw. in geschlossener Bauweise zu errichten. Entstehende geruchsinhaltige Abgase sind zu erfassen und über eine geeignete Abgasreinigungsanlage (z.B. Biofilter oder Abgaswäscher) zu reinigen. Für die Auslegung und den Betrieb von Biofilteranlagen sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477, Biologische Abgasreinigung - Biofilter, zu beachten.
7.15 Um unnötige Geruchsemissionen zu vermeiden sind Verunreinigungen unmittelbar zu entfernen.
7.16 Eine Gasreinigungseinrichtung, die auf die Betriebsbedingungen der Anlage hin optimiert worden ist, ist zur Vermeidung der Schädigung der Motoren und Wärmetauscher durch saure Biogasbestandteile wie Schwefelwasserstoff H2S vorzusehen. Dies kann beispielsweise durch integrierte biologische Entschwefelung, durch abgestimmte Luftdosierung in den Fermenter und Einbau ausreichender Beschleunigungsflächen für die Entschwefelungskatalysatoren erreicht werden.
7.17 Die eingesetzten Motoren sind so zu betreiben und zu errichten, dass folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:
- | | Gas-Otto-Motor | Zündstrahlmotor |
|------------------|----------------|-----------------|
| Gesamstaub | | 20 mg/m³ |
| Stickstoffdioxid | 0,50 g/m³ | 1,0 g/m³ |
| Kohlenmonoxid | 1,0 g/m³ | 2,0 g/m³ |
- Die o.g. Emissionswerte beziehen sich auf das Abgas im Normalzustand bei einem Bezugswasserdampf von 5 Vol.-%. Von der Hersteller- bzw. Lieferfirma, oder von einem erfahrenen Sachverständigen ist über die einwandfreie Errichtung und Einstellung der Motoranlage ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, wobei die Einhaltung o.a. Emissionsgrenzwerte festzustellen sind. Das Abnahmeprotokoll ist in das Betriebsstagebuch zu heften. Bei Zündstrahlmotoren ist der Zündverlauf auf das für den Betrieb notwendige Maß zu beschränken. Der Zündverlauf ist im Betriebsstagebuch zu dokumentieren.
7.18 Die Möglichkeiten, die Emissionen aus Staub, Kohlenmonoxid und organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuwählen.
7.19 Die Biogasmotoren sind regelmäßig (mindestens jährlich) von einer sachkundigen Person zu warten. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen. Die Wartungsarbeiten sind im Betriebsstagebuch zu dokumentieren.
7.20 Die Motorabgase sowie die Abgase aus sonstigen Quellen (z.B. Hallenentlüftung, Abgasreinigungseinrichtungen, etc.) sind über Kamine senkrecht nach oben, in die freie Luftströmung abzuführen. Schornsteine und Abblastsutzen dürfen nicht überdacht werden; zum Schutz gegen Regenfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
7.21 Bei einem nicht kurzfristig zu behandelnden Ausfall des Verbrennungsmotors ist die Beschickung der Fermenter und der Betrieb der Rührwerke in den Fermentern schnellstmöglich einzustellen und die Biogasproduktion zurückzuführen. Im Falle einer Störung der Motoranlage ist das entstehende Biogas über eine Gasfackel oder einen ausreichend dimensionierten Ersatzmotor zu verbrennen. Dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist unaufgefordert vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein Gasfackel bzw. ein Ersatzmotor innerhalb eines Zeitraumes von maximal 24 Stunden zur Verfügung steht. Das Abgas aus der Fackel bzw. des Ersatzmotors ist in einer Mindesthöhe von 3 m über Erdhöhe senkrecht nach oben abzugeben. Der Abstand von Gebäuden und Verkehrsflächen muss mindestens 5 m betragen. Der Einsatz der Gasfackel oder des Ersatzmotors darf nur in der oben beschriebenen Notfallsituation erfolgen. Störungen und Defekte der Anlage, welche zu einer unkontrollierten Emission von Biogas führen können (z.B. Störungen der Motoranlage) sind über ein automatisches Alarmierungssystem unverzüglich dem verantwortlichen Betreiber zu melden.
7.22 Durch Abschluss von Wartungsverträgen ist sicherzustellen, dass nach Ausfall des Verbrennungsmotors schnellstmöglich eine Wiederinbetriebnahme erfolgt.

- 7.23 Die Vorgarbe, Fermenter und Nachgärer sind in geschlossener Bauform auszuführen. Für den Fermenter und den Nachgärer genügt eine dauerhaft gasdichte Folienabdeckung. Nicht gasdicht abgedeckte Gärestelager (Endlager) sind zur Reduzierung der Ammoniak-Emissionen mit festen Decken oder festen Schwemmkörpern (kein Stroh) abzudecken, sofern sich keine ausreichende und lockere natürliche Schwemmschicht bildet.
7.24 Die erforderliche Lagerkapazität beträgt für das Gärestager 180 Tage. Dabei sind alle Einträge (inkl. Niederschlagswasser, Silosickersaft, etc.) ins Endlager zu berücksichtigen.
7.25 Die Entleerung des Gärsubstratendlagers ist so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen oder eine Freisetzung von Geruchsstoffen und Aerosolen möglichst vermieden werden. Entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
7.26 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Biogasanlage ist das Führen eines Betriebsstagebuchs erforderlich, das folgende wesentliche Daten enthalten soll:
- Erstmalige Inbetriebnahme der Anlage,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- Ergebnis der Gas-Dichtheitsprüfung,
- Abnahmeprotokoll über die Inbetriebnahme der Motoranlage,
- Tägliche Aufzeichnung über Art, Menge und Herkunft der Einsatzstoffe,
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und der Abhilfemaßnahmen, Wartungsarbeiten und Reparaturarbeiten an der Motoranlage sowie sämtliche Änderungen der Einstellungen,
- Motorwärtung,
- Sonstige an der Biogasanlage vorgenommene Änderungen.
Das Betriebsstagebuch ist mindestens 5 Jahre vor Ort aufzubewahren und dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt auf Verlangen vorzulegen.
- § 7a Immissionsschutz - Ergänzung**
7.27 Enternen darf nur mit besonderer Zustimmung durch die Gemeinde in die Biogasanlage eingebracht werden.
- § 8 Lärmschutz**
8.1 Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 28.08.1998).
8.2 Lärmereizende Anlagenteile und Maschinen sind entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben und zu warten.
8.3 Körperschallabstrahlende Maschinen und Geräte (z.B. Motoren, Pumpen, Generatoren) sind mittels elastischer Elemente zur Reduzierung der Schallabstrahlung von Gebäudeteilen sowie vom Untergeschoss zu entkoppeln. Zu- und abführende Rohrleitungen - auch die Abgaskammern - sind durch elastische Zwischenelemente von Maschinen und Motoren zu entkoppeln. Rohrleitungen dürfen nur mit abgepufferten Befestigungen (Gummiringe o.ä.) fixiert werden.
8.4 Der Beurteilungspegel aller durch den gesamten Biogasanlage - einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände - hervorgerufenen Geräusche darf am Ortsrand von Simmersdorf und an der Neumühle (nächste maßgebliche Immissionsorte im Dorf-Mischgebiet) folgende Immissionsrichtwerte für Lärm nicht überschreiten:
- tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) 60 dB(A)
- nachts (22:00 - 06:00 Uhr) 45 dB(A)
Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Immissionsort 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts nicht überschreiten.
8.5 Die Beschickung der Anlage durch Schaufelader, An-Abfahrt der zu behandelnden Stoffe und Gärreste, Aufbereitung von Einsatzstoffen oder vergleichbaren Schallereizende Tätigkeiten im Freien dürfen nur tagsüber im Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr erfolgen. Hinweis: Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - sind zu beachten.
8.6 Zu- und Abblütföffnungen zum BHKW-Container dürfen offen im Freien gemessenen Schalleistungspegel von 85 dB(A) nicht überschreiten. Hierzu sind in den Zu- und Abblütföffnungen ausreichend dimensionierte Schalldämpfer einzubauen.
8.7 Zwischen Motor und Abgaskamin ist ein ausreichend dimensionierter Schalldämpfer einzubauen. Der Abgaskamin darf einen Schalleistungspegel von 85 dB(A) nicht überschreiten.
8.8 Nebelkühler dürfen einen maximalen Schalldruckpegel von 85 dB(A) in 1 m Abstand nicht überschreiten.
8.9 Beim Betrieb des Motors sind die Türen und Fenster des Containers geschlossen zu halten.
8.10 Die Rührwerke in den Fermentern dürfen einen maximalen Schalldruckpegel von 70 dB(A) in 1 m Entfernung von der Außenhülle des Fermenters nicht überschreiten. Außen liegende Motoren dürfen einen maximalen Schalldruckpegel von jeweils 70 dB(A), gemessen in 1 m Abstand nicht überschreiten.
- § 9 Abfallwirtschaft**
9.1 Die beim Betrieb des BHKW's anfallenden gefährlichen Abfälle wie z.B. Altkäse, Öl-Kraftstoff-Filer, überschmutzte Betriebsmittel, Altkatalysatoren/Batteriesäuren, Waschbrenzlin sind entsprechenden Fachfirmen für Altfallverwertung zuzuführen.
- § 10 Wasserwirtschaft**
10.1 Der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung oder die Errichtung einer eigenen Betriebswasserversorgung ist sicherzustellen.
10.2 Bei der Abwasserbereinigung ist zu prüfen, ob die zu entwässernden Flächen (unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen) die Kriterien der RWFWV vom 01. Okt. 2008, 1. V. mit den zugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) erfüllen, und somit keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Sofern die Flächen erlaubnissfrei entwässert werden dürfen, so sind bei der Ausplanung sowie beim Bau der Entwässerungseinrichtungen die zugehörigen Technischen Richtlinien sowie die einschlägigen Arbeits- und Merkblätter der DWA bzw. ATV zu beachten. Liegt keine erlaubnissfreie Regenwasserentsorgung vor, ist unter Vorlage von prüf- und genehmigungsfähigen Planunterlagen eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss
Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 16.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Biogasanlage Simmersdorf" beschlossen. Der Beschluss wurde durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt Nr. 623 am 27.03.2010 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.03.2010 hat in der Zeit vom 01.04.2010 bis 03.05.2010 stattgefunden (Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt Nr. 623 am 27.03.2010).
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.03.2010 zum Vorentwurf des Planes mit Begründung beteiligt worden.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2010 zum Entwurf des Planes mit Begründung beteiligt worden.
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Entwurf des Planes mit Begründung in der Fassung vom 21.06.2010 wurde gemäß Beschluss vom 21.06.2010 in der Zeit vom 12.07.2010 bis 12.08.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt (Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt Nr. 630 vom 03.07.2010).
- Satzungsbeschluss
Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 30.11.2010 den Plan mit Begründung in der Fassung vom 30.11.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Mühlhausen Gremsdorf, dgs 30.11.2010
Frank
1. Bürgermeister
- Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wurde durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt Nr. 634 vom 18.12.2010 (Christlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft).
Mühlhausen dgs 30.11.2010
Frank
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "BIOGASANLAGE SIMMERSDORF"

DER MARKTGEMEINDE **MÜHLHAUSEN**

LANDKREIS ERLANGEN - HOCHSTADT

STAND: 30.11.2010

PLANFERTIGER:

AR

architekt * oberl ruhmann * buch 52 * 91350 gremsdorf